

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung)
in der Fassung der 13. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 09.12.2014 folgende Satzung (12. Nachtragssatzung) zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 1999 erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15. Januar 1982, in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 10. Dezember 1998 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge und Niederschlagswasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).
- (3) Beiträge und Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

Beiträge

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Zu dem Aufwand, der durch die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
 - a) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - b) von Straßenkanälen,
 - c) von jeweils einen Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht).
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlage wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur vollen Deckung des Gesamtaufwands nach § 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 3 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird. Bei Grundstücken, die in den Außenbereich übergehen, gilt die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang be-

bauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,

d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 lit. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht und die Grundflächenzahl nicht genau bestimmt werden kann oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 - b) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofs-

grundstücken und Schwimmbädern 0,2

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 7 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung 10,49 Euro

b) Niederschlagswasserbeseitigung 6,93 Euro

je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 8 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrags verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Gebühren

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).
- (2) Die Gebühren werden erhoben für die Grundstücke, die schmutzwasser- und/oder niederschlagswasserseitig an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich dabei die Gebühr in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Mengengebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühr umfasst die Abwälzung der gemäß § 9 des Abwasserabgabengesetzes gezahlten Abwasserabgabe.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler erhoben. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

- | | | |
|----|---------------|-----------|
| a) | bis 2,5 cbm/h | 7,67 Euro |
|----|---------------|-----------|

b)	bis 6,0 cbm/h	18,41 Euro
c)	bis 10,0 cbm/h	30,68 Euro
d)	bis 80,0 cbm/h	245,44 Euro
e)	Verbundzähler	490,88 Euro

(2) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.

(3) Die Mengengebühr beträgt pro cbm Schmutzwasser 2,23 Euro.

(4) Die Mengengebühr nach Absatz 3 enthält die Zuschläge für normal verschmutztes Abwasser, wie sie der Abwasserzweckverband Pinneberg nach der Gebührensatzung von seinen Mitgliedsgemeinden erhebt.

Wird in die Abwasseranlage stärker verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöhen sich diese Gebühren um die Zuschläge, die der Abwasserzweckverband Pinneberg nach der Gebührensatzung von seinen Mitgliedsgemeinden erhebt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt die Kosten.

(5) Als Abwassermenge nach Absatz 2 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Sofern ein direkter Anschluss an die Entwässerungsanlagen des Abwasserzweckverbandes hergestellt wird und dort ein Messgerät für die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge eingebaut ist, gilt auch die auf diese Weise ermittelte Menge als Abwasser.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(7) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt Tornesch berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Auf Verlangen der Stadt sind die aus eigenen Anlagen genommenen und die den öffentlichen Abwasserleitungen angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch prüffähige Messvorrichtungen

nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Tornesch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt (Teilanschluss), ermäßigt sich die Grundgebühr und die Mengengebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Abwassers entspricht.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserbeseitigung) über das Kanalnetz in die Abwasseranlage wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelege) Grundstücksfläche (Niederschlagsfläche) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt auch dann vor, wenn über offene Rinnen o. Ä. oder von bebauten und befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der qm bebaute und befestigte Grundstücksfläche (Niederschlagsfläche).
- (2) Zur Förderung von naturnahen und ökologischen Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen werden folgende Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt:
- | | |
|--|------|
| a) begrüntes Dach: | 50 % |
| b) genehmigte Versickerungsanlagen mit Überlauf: | 90 % |
| c) Ökopflaster mit von der Herstellerin oder vom Hersteller nachgewiesenen Wasserdurchlässigkeit sowie Rasengittersteine: | 50 % |
| d) Regenwasserbewirtschaftungsanlagen:
Bei einem Mindestvolumen des Speichers von 2 m ³ wird je Kubikmeter ein Abzug von 20 m ² der angeschlossenen Fläche gewährt. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung | |
| e) Abweichend von Abs. 1 werden wasserdurchlässige Grundstücksflächen ohne oder mit unbedeutender Wasserableitung (z. B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies) nicht bemessen. | |

- (3) Für an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene Drainageleitungen werden je lfd. Meter Drainageleitung 1 m² Niederschlagsfläche berechnet.
- (4) Die Gebühr für die für die Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen beträgt
 - a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 150 qm 121,50 Euro/Jahr,
 - b) für jeden weiteren qm Niederschlagsfläche 0,81 Euro/Jahr.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche von mehr als 10 qm bzw. Änderungen bei der Länge der angeschlossenen Drainageleitung von mehr als 10 lfd. Meter hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (6) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 6 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13 a Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 5, 6 und 7) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 13a); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 16).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch

- a) für die Grundgebühr bei der Schmutzwasserbeseitigung mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses an einen Straßenkanal folgt;
 - b) für die Mengengebühr bei der Schmutzwasserbeseitigung mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an einen Straßenkanal;
 - c) für die Niederschlagswassergebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an einen Straßenkanal.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamt-schuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der nach dieser Satzung zu zahlenden Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück nach Maßgabe der Abgabenordnung betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (3) Vorauszahlungen werden in monatlichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats erhoben.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 13 Abs. 3 und 15 Abs. 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

Die §§ 1 bis 10 sowie 17 und 18 dieser Satzung treten rückwirkend am 01.01.1995 in Kraft. Die §§ 11 bis 16 treten am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.01.1982 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 16.12.1997 außer Kraft.

Tornesch, den 08. Dezember 1999

Gemeinde Tornesch
Der Bürgermeister

- Die Satzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 08. Dezember 1999, beschlossen am 07. Dezember 1999, ist in Kraft getreten am 01.01.1995 bzw. am 01.01.2000
- Die 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 13. Dezember 2000, beschlossen am 12. Dezember 2000, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2001
- Die 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 20. Dezember 2001, beschlossen am 11. Dezember 2001, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2002
- Die 3. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 11. Dezember 2002, beschlossen am 10. Dezember 2002, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2003
- Die 4. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 16. Juni 2004, beschlossen am 15. Juni 2004, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2004
- Die 5. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 10. Dezember 2004, beschlossen am 07. Dezember 2004, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2005
- Die 6. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 13. Dezember 2006, beschlossen am 12. Dezember 2006, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2007
- Die 7. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch vom 12. Dezember 2007, beschlossen am 11. Dezember 2007, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2008
- Die 8. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom 21. Dezember 2009, beschlossen am 15. Dezember 2009, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2010

- Die 9. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom 14. Dezember 2011, beschlossen am 13. Dezember 2011, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2012
- Die 10. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom 11. Dezember 2013, beschlossen am 10. Dezember 2013, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2014
- Die 11. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom 08. Oktober 2014, beschlossen am 07. Oktober 2014, ist in Kraft getreten am 11. Oktober 2014
- Die 12. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom 18. Dezember 2014, beschlossen am 09. Dezember 2014, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2015
- Die 13. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom 17. Dezember 2015, beschlossen am 15. Dezember 2015, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2016
- Die 14. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch vom 20. Dezember 2016, beschlossen am 13. Dezember 2016, ist in Kraft getreten am 01. Januar 2017
-